



zu Drs. Nr. 357/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

**Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Düren
hier: Bestandsaufnahme, Werteglass, Vollstreckungswesen**

nicht öffentlich

Prüfbericht

Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung

**Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Im Kassenbestand sind auch die noch bestehenden "erhaltenen Anzahlungen" (§ 5 LG), Sachkonto 3799907, als innerer Kassenkredit enthalten. Diese beliefen sich auf **25.654,78 €**. Der tatsächliche Kassenbestand beträgt somit

./ 35.817.404,96 €.

Anmerkung

Die als Istbestände ausgewiesenen Einzelbeträge stimmten mit den vorgelegten Kontoauszügen der einzelnen Geldinstitute überein.

4. Kredite zur Liquiditätssicherung/Zinszahlungen für Kredite

Gem. Haushaltssatzung des Jahres 2016 ist die Zahlungsabwicklung ermächtigt, zur Liquiditätssicherung Kredite bis zur Höhe von **70.000.000,00 €** aufzunehmen. Der vorgegebene Höchstbetrag wurde im Hj. 2016 bis zum Tage der Prüfung nicht überschritten. Der größte Minusbestand lag bei ca. **43,3 Mio. €** am 17.02.2016.

Für aufgenommene Liquiditätskredite mussten im Hj. 2016 bis 16.08.2016 insgesamt **4.591,24 €** aufgebracht werden. Die gesamte Belastung des Kreishaushalts für Liquiditäts- und sonstige Kredite betrug im Hj. 2016 bis 16.08.2016 insgesamt **725.917,99 €**.

5. Zinsen aus Guthaben Girokonto

Bis zum Jahre 2007 wurden Guthaben auf dem Girokonto der Sparkasse Düren formell als Tagesgeld angelegt. Seit dem 01.04.2007 besteht diesbezüglich eine neue Vereinbarung mit der Sparkasse Düren, welche folgenden Inhalt hatte:

- Guthaben auf dem Girokonto wurden generell mit damals 3,40 % verzinst,
- für Überziehungen des Kontos wurden dem Kreis Düren damals 4,30 % Sollzinsen berechnet,
- Die Überprüfung und Festsetzung der Zinssätze erfolgt entsprechend der Geldmarktentwicklung mindestens einmal monatlich.

Diese Verfahrensweise führte zu einer Vereinfachung für die Zahlungsabwicklung, da die tägliche Ermittlung des anzulegenden Tagesgeldes sowie die damit zusammenhängenden Umbuchungen entfallen und die zum damaligen Zeitpunkt gewährten Zinssätze besser als die damals erzielten Tagesgeldzinsen bzw. der Sollzinssatz waren.

Anmerkung

Die derzeitigen Konditionen sind marktgerecht. Auch bei künftigen Änderungen der Konditionen sollte ein Vergleich mit der Entwicklung am Finanzmarkt gezogen werden.

Anlässlich der jetzigen Prüfung wurden die aktuellen Zinssätze erfragt. Für **Guthaben** auf dem Girokonto werden aktuell **0,00 % Zinsen** gewährt; für die **Überziehung** des Girokontos verlangt die Sparkasse **Sollzinsen i.H.v. 1,07 %**. Eine Auswertung der aktuellen Euribor bzw. Rexsätze, die der Internetseite der Sparkasse zu entnehmen sind, ergab, dass auch diese Zinssätze marktüblich sind. Bis 21.07.2016 konnten ausweislich der Buchungen bei Sachkonto 6617.000 Habenzinsen i.H.v. **1.396,17 €** erwirtschaftet werden.

6. Unklare Zahlungseingänge

Seit der Einführung von "Infoma" werden unklare Zahlungseingänge (UZE) nicht mehr auf einem bestimmten Verwahrgeldkonto gebucht. Es ist vielmehr so, dass die jeweiligen Sachbearbeiter/innen die UZE aus den einzelnen Debitoren herausfiltern und diese den Fachämtern in gewissen Abständen (in der Regel alle drei – fünf Tage) mitteilen. Somit ist auch nicht mehr direkt ersichtlich, welche Anzahl UZE besteht. Die Zahlungsabwicklung ist trotzdem in der Lage, die UZE darzustellen und überprüft nach erteilter Auskunft auch in regelmäßigen Abständen, ob sich diese in Grenzen halten bzw., ob die Ämter die entsprechenden Sollstellungen machen.

Im Zuge der Prüfung hat die Zahlungsabwicklung auf Bitte des RPA eine Zusammenstellung aller aktuellen UZE erstellt. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung (18.08.2016) betrug die Zahl der unklaren Zahlungseingänge **986**.

Anmerkung A 1

Die Anzahl der unklaren Zahlungseingänge ist im Vergleich zur letzten Prüfung von 1695 auf nun 986 nochmals erheblich zurückgegangen. Ältere UZE – z.T. aus 2015 – sollten allerdings umgehend zugeordnet werden.

Nach Auskunft der Zahlungsabwicklung betreffen ca. 75 % der unklaren Zahlungseingänge das Amt 56, job-com. Diese hat allerdings die Fälle aus ihrem Bereich im Vergleich zur letzten Prüfung stark reduzieren können, was insgesamt positiv zu werten ist.

Im Zuge der Prüfung wurden UZE gesichtet, die älter als 6 Monate sind, insbesondere solche aus dem Hj. 2015. Folgende Zahlungseingänge wurden so festgestellt:

Ältere UZE – ohne job-com

Debitor	Debitorenname	Buchungsda- tum	Betrag	Einzahler
214062	R.	05.08.15	45,90	J. E.G.L.
214068	VWD 63	28.12.15	20,00	A. H.
214069	H.	"	20,00	Kreis Düren
214069	H.	"	20,00	"
214076	VWD 18	26.06.15	209,08	Stadtwerke Dü- ren
214072	VWD 01 + 02	16.10.15	969,18	Stadt Düren
214083	VWD 38	05.11.15	2.000,00	Landeskasse Düsseldorf
214083	VWD 38	18.12.15	1.333,93	Bundeskasse Trier
214090	VWD 51 W	27.02.15	1.333,93	Stadt Düren
216443	M. H.	30.11.15	28,00	Kreis Düren

Ältere UZE job-com

Debitor	Debitorenname	Buchungsda- tum	Betrag	Einzahler
214058	VWD Amt 56	06.08.15	100,00	S. E.
214296	VWD Amt 56 II	04.03.15	5,90	TKK
214296	VWD Amt 56 II	30.04.15	58,38	Ikano Bank
214296	VWD Amt 56 II	28.05.15	1.910,50	BuFA
214296	VWD Amt 56 II	19.06.15	49,65	Stadt Düren
214296	VWD Amt 56 II	09.07.15	25,23	"
214296	VWD Amt 56 II	19.08.15	47,06	Kreis Düren
214296	VWD Amt 56 II	26.08.15	39,70	Gemeinnützige WoBauG
214296	VWD Amt 56 II	02.09.15	266,40	Dürener Bauverein
214296	VWD Amt 56 II	"	130,41	AOK Hamburg
214296	VWD Amt 56 II	30.10.15	42,79	Gde. Nörvenich
214296	VWD Amt 56 II	"	42,80	"
214296	VWD Amt 56 II	"	535,23	"
214296	VWD Amt 56 II	16.11.16	8,90	St. Marienhospital DN
214296	VWD Amt 56 II	23.11.15	157,00	Dt. Post
214296	VWD Amt 56 II	26.11.15	18,00	St. Marienhospital DN

214296	VWD Amt 56 II	"	10,00	Stadt DN
214296	VWD Amt 56 II	14.12.15	15,50	EOS DID
214296	VWD Amt 56 II	18.12.15	17,50	Stadt DN
214296	VWD Amt 56 II	23.12.15	137,51	Stadt DN

Die Zahlungsabwicklung wird angehalten, sich nochmals mit den zuständigen Fachämtern in Verbindung zu setzen und auf eine zeitnahe Zuordnung der offenen Beträge zu drängen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist bemüht, die noch vorhandenen unklaren Zahlungseingänge weiter zu reduzieren.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung kann als ausgeräumt angesehen werden.

7. Verwahrung von Wertgegenständen

Ausweislich einer aktuellen Zusammenstellung vom 31.08.2016 sind im Werteglass der Zahlungsabwicklung Wertgegenstände i.H.v. insgesamt

16.190.716,95 €

hinterlegt. Eine Gegenüberstellung der gem. aktueller Bestandsliste gebuchten und der im Werteglass (Tresor der Zahlungsabwicklung) hinterlegten Wertgegenstände ergab, dass diese vollständig vorhanden sind. Ein- und Auslieferungs-Anordnungen wurden ordnungsgemäß erteilt.

8. Vollstreckungswesen

Schwerpunkt der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung war die Sachbearbeitung im Bereich der Vollstreckungsbehörde. Gem. § 5 der DA für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren vom 09.09.2013 ist die Zahlungsabwicklung auch Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW. Ihr obliegt u.a. die Mahnung und die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen, inklusive der Festsetzung der mit der Vollstreckung verbundenen Nebenforderungen sowie deren Stundung, Niederschlagung und Erlass.

Die Vollstreckungsbehörde war zum Zeitpunkt der Prüfung mit 6 Vollzeit- und einer 16 Stundenstelle besetzt. Im Zuge der Prüfung wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Beträge, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen im Jahre 2015 und im ersten Halbjahr 2016 beigetrieben werden konnten,
- Anzahl bzw. offene Posten der aktuellen Vollstreckungsfälle,
- Anzahl der Pfändungen im Jahre 2015 und im ersten Halbjahr 2016,
- Anzahl der eingeleiteten Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft im Jahre 2015 und im ersten Halbjahr 2016,
- Anzahl der niedergeschlagenen Forderungen im Jahre 2015 und im ersten Halbjahr 2016,
- Forderungen, die von den Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbehörde in 2015 und im ersten Halbjahr 2016 realisiert werden konnten.

Zu sämtlichen Punkten wurden dem RPA Auswertungen der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellt. Diese führten zu den nachfolgend skizzierten Ergebnissen:

Beigetriebene Beträge

Aufgrund der von der Vollstreckungsbehörde ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen konnten im Jahre 2015 **1.715.781 €** und im ersten Halbjahr 2016 **703.027,70 €** eingezogen werden. Diese Beträge beinhalten auch die von den Vollziehungsbeamten eingezogenen Zahlungen.

Anzahl bzw. offene Posten der aktuellen Vollstreckungsfälle

Die Anzahl der Vollstreckungsfälle per 04.07.2016 betrug **22.181 Fälle**. Die daraus resultierenden offenen Posten (Forderungen) des Kreises Düren belaufen sich per 04.09.2016 auf **8.393.029,01 €**. Von dieser Gesamtsumme sind **982.167,65 €** niedergeschlagen.

Die Zusammenstellung betrifft sämtliche offene Forderungen des Kreises Düren, die erfolglos gemahnt worden sind. Bei der Vollstreckung ist zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen zu unterscheiden.

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt in der Regel nach der erfolglosen Mahnung bei Schuldnern, die im Kreis Düren wohnen, ein Vollstreckungsauftrag an die Vollziehungsbeamten; bei auswärtigen Schuldnern wird ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Vollstreckungsbehörde versandt. Handelt es sich um eine privatrechtliche Forderung wird, sofern bereits ein vollstreckbarer Titel besteht, der/die zuständige Gerichtsvollzieher/in mit der Vollstreckung beauftragt. Liegt noch kein Titel vor, wird ein Mahnbescheid und anschließend der Vollstreckungsbescheid beim zuständigen Amtsgericht erwirkt, der ebenfalls wieder zur Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher gelangt.

Wenn durch diese Maßnahmen die Forderungen nicht realisiert werden können, die Vollziehungsbeamten bzw. Gerichtsvollzieher aber Feststellungen getroffen haben, mit denen weitere Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden können, wird die Vollstreckungsbehörde erneut tätig und erlässt z.B. eine Pfändung (öffentlich rechtliche Forderung) bzw. beantragt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Amtsgericht (privatrechtliche Forderung). Ggf. kann auch das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft eingeleitet werden, wenn eine fruchtlose Pfändung durchgeführt wurde. Führen auch diese Maßnahmen nicht zum Erfolg, schlägt die Vollstreckungsbehörde in der Regel vor, die uneinbringlichen Forderungen niederzuschlagen. Werden Forderungen befristet niedergeschlagen, greift die Vollstreckungsbehörde diese nach Ablauf der Befristung erneut auf; bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen muss das jeweilige Fachamt tätig werden, wenn es eine erneute Vollstreckung wünscht.

Im Zuge der Prüfung wurden zehn Vollstreckungsakten hinsichtlich zutreffender Sachbearbeitung gesichtet. Die Vollstreckungsbehörde wurde in der Regel zeitnah tätig. Verzögerungen ergaben sich allerdings insbesondere bei Amtshilfeersuchen an andere Vollstreckungsbehörden aufgrund der dortigen zum Teil sehr langen Bearbeitungsdauer. Darauf hat die Vollstreckungsbehörde allerdings keinen Einfluss. Die ergriffenen Maßnahmen waren angemessen und zielführend. Sofern absehbar war, dass Forderungen nicht, bzw. vorläufig nicht zu realisieren waren, wurde die Niederschlagung bzw. bei Bußgeldern die Einleitung des Erzwangungsverfahren vorgeschlagen.

Insgesamt ergaben sich aus der Prüfung der Vollstreckungsakten keine Prüfungsfeststellungen.

Anzahl der Pfändungen

Die Anzahl der von der Vollstreckungsbehörde vorgenommenen Pfändungen betrug im Jahre **2015 1.045** und im **ersten Halbjahr 2016 587**. Bei den Pfändungen handelte es sich meist um Kontopfändungen, aber auch Lohnpfändungen wurden vorgenommen. Lohnpfändungen sind aber immer weniger erfolgversprechend, da die Pfändungsfreigrenzen in den letzten Jahren mehrfach angehoben worden sind und sich häufig kein pfändbarer Lohn ergibt.

Anzahl Anträge Vermögensauskunft

Im Jahre **2015** wurden **1.667** und im **ersten Halbjahr 2016 676** Anträge auf Abgabe der Vermögensauskunft bzw. nochmalige Abgabe derselben gestellt. Aufgrund der Angaben der Schuldner in den Vermögensverzeichnissen wird ermittelt, ob sich daraus Anhaltspunkte für weitere Vollstreckungsmaßnahmen ergeben.

Anzahl niedergeschlagener Forderungen

Die Zahl der niedergeschlagenen Forderungen des Kreises Düren belief sich im Jahre **2015** auf **2.599** und im **ersten Halbjahr 2016** auf **1.148**.

Die Auswertung der niedergeschlagenen Forderungen ergab eine relativ hohe Zahl der Niederschlagungen von Forderungen gegen Auslandsschuldner. Von den im Jahre 2015 bzw. im ersten Halbjahr 2016 insgesamt niedergeschlagenen Forderungen betrafen **1.078 (44,16 %)** bzw. **803 (70,03 %)** ausländische Schuldner.

Die Forderungen resultieren fast ausschließlich aus Bußgeldverfahren aufgrund von Delikten im Straßenverkehr. Sämtliche Forderungen wurden nach erfolgloser Mahnung unbefristet niedergeschlagen.

Aufgrund des "Rahmenbeschlusses des europäischen Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen" vom 24.05.2005 sowie des Gesetzes zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses vom 18.10.2010 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, derartige Forderungen ab einem Mindestbetrag von **70,00 €** in 25 Mitgliedsstaaten der EU über eine von jedem Staat zu benennende zentrale Behörde auch in diesen Staaten zu vollstrecken. Allerdings ist in Artikel 13 des Rahmengesetzes geregelt, dass der Erlös aus der Vollstreckung grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat, also dem Staat, in dem der Schuldner lebt und in dem vollstreckt wird, zufließt.

Anmerkung A 2

Aufgrund der ordnungspolitischen Dimension, die einer effektiven Vollstreckung von Bußgeldern wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zukommt, sollten Überlegungen angestellt werden, wie der Rahmenbeschluss des europäischen Rates vom 24.05.2005 mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt werden kann.

Eine stichprobenweise Auswertung von 40 Forderungen aus den Jahren 2015 und 2016 ergab, dass insgesamt 26, mithin 65 %, den Mindestbetrag von 70 € überstiegen. Die von der Auswertung erfassten Forderungen betrugen zwischen 98,50 € und 188,50 €. Nach Auskunft der Vollstreckungsbehörde bei der Zahlungsabwicklung sowie der Bußgeldstelle wird von dieser Vollstreckungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht. Als Grund wird neben dem hohen Aufwand der Umstand angeführt, dass eingezogene Geldbeträge nicht dem Kreis Düren zufließen und insofern lediglich zusätzliche Kosten durch den Verwaltungsaufwand entstehen würden. Diese Sichtweise kann zwar nachvollzogen werden, jedoch wird dabei die ordnungspolitische Dimension völlig außer Acht gelassen. Wer sich in einer fremden Rechtsordnung bewegt, muss sich gemäß dieser Rechtsordnung verhalten. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses sollte dazu beitragen, dass die Chance ausländischer Schuldner sinkt, sich einer verhängten Sank-

tion zu entziehen. Auf die hier angesprochenen Bußgelder wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit übertragen trägt die konsequente Verfolgung und Vollstreckung der Bußgelder letztlich auch zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr bei, da die Verkehrssünder nicht mehr ohne weiteres damit rechnen können, folgenlos gegen Gesetze zu verstoßen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bedankt sich für die Anmerkung. Es wird verwaltungsintern geprüft, in welcher Form der Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 24.05.2005 mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt werden kann.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Für das RPA war es wichtig, die ordnungspolitische Dimension der Vollstreckung von Bußgeldern wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten herauszustellen. Unter der Voraussetzung, dass eine effektive Lösung gefunden werden kann, wird die Anmerkung als ausgeräumt angesehen. Das RPA behält es sich allerdings vor, den Sachverhalt bei künftigen Prüfungen der Vollstreckungsstelle nochmals aufzugreifen und zu hinterfragen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind.

Forderungen, die durch die Vollziehungsbeamten realisiert werden konnten

Ausweislich einer Zusammenstellung der Vollstreckungsbehörde konnten durch die hiesigen Vollziehungsbeamten folgende Beträge eingezogen werden:

	VZB 1 01/15 – 12/15	VZB 2 01/15 – 12/15	VZB 3 01/15 – 12/15	Zusammen
Anzahl Fälle, in denen Forderung eingezogen wurde, Zeitraum	65	212		?
Summe der eingezogenen Beträge	4.392,89	14.788,55	8.434,32	27.615,76
Anzahl der Überweisungen durch Schuldner	403	440	410	1.253
Summe der überwiesenen Beträge	44.765,93	48.266,79	50.906,15	143.938,87
Entschädigung VZB	2.369,70	2.687,10	3.808,20	8.865,00

	VZB 1 01/16 – 06/16	VZB 2 01/16 – 06/16	VZB 3 01/15 – 12/15	Zusammen
Anzahl Fälle, in denen Forderung eingezogen wurde, Zeitraum	19	94	500	613
Summe der eingezogenen Beträge	2.160,73	4.963,79	5.255,35	12.379,87
Anzahl der Überweisungen durch Schuldner	178	235	168	581
Summe der überwiesenen Beträge	22.661,83	28.015,04	21.152,90	71.829,77
Entschädigung VZB	1.166,90	1.699,20	1.788,44	4.654,54

Die VZB sind verpflichtet, in Abständen von sechs Monaten Ihre Abrechnungen vorzulegen. Die letzten Abrechnungen der VZB erfolgten zum 30.06.2016.

Die VZB erhalten gem. § 7 Vollstreckungsvergütungsverordnung für jeden Fall, in dem sie Forderungen einziehen konnten, bzw. in denen Schuldner nach dem Tätigwerden der VZB Forderungen überwiesen haben, eine Grundgebühr i.H.v. 0,51 € zuzüglich einer Entschädigung i.H.v. 0,5 % der von den VZB beigebrachten Beträge. Hierbei werden auch die beigebrachten Beträge berücksichtigt, die

auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung nach Tätigwerden der VZB gezahlt werden.

Die Prüfung ergab, dass die Entschädigungen korrekt berechnet worden sind.